



Regelwerk & Statuten Version

3.1

Int. Österreichische Meisterschaft im Custombikebau

§ 1. Geltungsbereich

§ 2. Teilnahmeberechtigung

§ 3. Ausschluss aus der Meisterschaft

§ 4. Kategorien

§ 5. Bewertung, Jury, Auszählung

§ 6. Proteste, Einsprüche

§ 7. Gremium

§ 8. Siegerehrung

§ 9. Unvorhergesehene Fälle

§ 10. Urheber- und Verwertungsrechte

§ 11. Haftung, Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort

§ 12. Inkrafttreten

§ 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Abhaltung der **Internationalen Österreichischen Meisterschaften im Custombikebau** in Zuge der BIKERSWORLD Salzburg bzw. sinngemäß auch für andere Custombike - Prämierungen unter Schirmherrschaft der ACA.

Die Internationalen Österreichischen Meisterschaften sowie die Ausscheidungen in den Bundesländern werden einmal jährlich veranstaltet.

§ 2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Besitzer von umgebauten (customized) Motorrädern sowohl aus Österreich, als auch anderen Ländern.

Teilnahmeberechtigt sind nur Motorräder, die fristgerecht an der Veranstaltung angemeldet wurden.

Die gemeldeten und registrierten Motorräder müssen für die Dauer der Veranstaltung am Gelände bzw. dem Ausstellungsbereich verbleiben (die vorgegebenen Anlieferungszeiten / Abholzeiten sind einzuhalten). Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Zeiten erfolgt eine Disqualifizierung des Fahrzeugs.

§ 3. Ausschluss aus der Meisterschaft

Die Veranstalter haben das Recht, Motorräder ohne Angabe von Gründen von der Internationalen Österreichischen Meisterschaft auszuschließen. Pro Teilnehmer werden maximal 10 Motorräder zugelassen.

§ 4. Kategorien der Internationalen Österreichischen Meisterschaften

Die Prämierung und die Vergabe der Meisterschaftstitel erfolgt in folgenden Kategorien:

- 1.) **Stock Custom:** Motor / Rahmen Original, jeder Stil erlaubt.
- 2.) **Bagger / Cruiser:** Freestyle, ausschließlich Bikes mit Taschen und Koffer.

- 3.) **Old School** : Freestyle, ausschließlich Bikes im Baustil bis zum Ende der 80er. (Cafe Racer, Bobber, Chopper, Scrambler..)
- 4.) **Best Painting:** Jeder nimmt automatisch teil.
- 5.) **Radical Custom:** Freestyle, jeder Stil erlaubt.
- 6.) **Racingbikes:** Naked-bikes , Fighter und Rennbikes.
- 7.) **Best of Show:** Alle Fahrzeuge aller Kategorien nehmen automatisch teil. Das Fahrzeug mit den meisten Punkten gewinnt

§ 4b. Kategorien der Landesmeisterschaften

Die Prämierung und die Vergabe der Meisterschaftstitel erfolgt in Absprache der ACA mit dem jeweiligen Veranstalter. Ob in Kategorien prämiert wird, oder z.B. nur die drei „schönsten Fahrzeuge“ am Gelände prämiert werden, obliegt dem Veranstalter. Die drei Siegerbikes der Landesmeisterschaft nehmen automatisch an der Staatsmeisterschaft teil.
(Vorausscheidung)

§ 5. Bewertung, Jury, Auszählung

Die Bewertungen erfolgt durch eine Fachjury

Fachjury: Die Fachjury besteht aus szenekundigen Personen. Jedes Jurymitglied bekommt eine Mappe mit Stimmzetteln. Pro Fahrzeug gibt es einen Stimmzettel. Pro Kriterium (Idee / Konzept, Verarbeitung / Qualität, Lackierung, Umbauaufwand, Technische Umsetzung, Funktionalität, Gesamteindruck) können bis zu 6 Punkte vergeben werden. Das Fahrzeug mit den meisten Punkten gewinnt. Falls es auch eine Trophäe „best of show“ gibt, so geht diese an das Bike, dass die meisten Punkte erzielt hat, unabhängig in welcher Kategorie es antritt.

Auszählung: Die Stimmzettel werden unmittelbar nach der Bewertung von Mitgliedern der ACA ausgezählt und so die Sieger ermittelt. Im Falle eines Punktegleichstandes entscheidet das Gremium der ACA.

§ 6. Proteste, Einsprüche

Die Zählung der Stimmzettel wird nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Einsprüche gegen das Ergebnis sind nicht möglich. Bei allen Protesten, Einsprüche oder sonstigen Differenzen entscheidet das Gremium der ACA.

§ 7. Gremium

Das Gremium setzt sich aus dem Vorstand der ACA und den jeweiligen Juroren zusammen. Die Beschlussfähigkeit des Gremiums ist durch die Teilnahme von mindestens 2 Personen des Vorstandes gegeben.

§ 8. Siegerehrung

Die Siegertrophäen werden, nach Absprache mit dem Veranstalter, an die Sieger der einzelnen Klassen gemeinsam mit einer Urkunde und etwaigen Gutscheinen, im Zuge einer Siegerehrung, übergeben. Die Teilnehmer verpflichten sich die Bikes bis zum Ende der Veranstaltung, auszustellen. Bei Nichterscheinen eines Siegers werden die Trophäen und Gewinne nachgereicht.

§ 9. Unvorhergesehene Fälle

Für alle nicht vorgesehene Fälle, trifft das Gremium der ACA eine Entscheidung und bringt diese anschließend zur Kenntnis.

§ 10. Urheberrechte und Verwertungsrechte

Es wird darauf hingewiesen, dass am Gelände fotografiert bzw. gefilmt wird. Einzel Bilder bzw. Porträts am Fotostand werden nur nach Absprache mit dem Besitzer angefertigt. Alle Urheberrechte und Verwertungsrechte gehen sofort und unentgeltlich an die ACA bzw. an den jeweiligen Veranstalter über.


§ 11. Haftung, Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für Personen- und Sachschäden aller Art, auf der Anreise, während der Veranstaltung und auf der Abreise, übernehmen die Veranstalter sowie die ACA keine Haftung. Es ist Österreichisches Recht anzuwenden, die internationale Zuständigkeit der Österreichischen Gerichte ist gegeben. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mattersburg.

§ 12. Inkrafttreten

Diese Fassung der Statuten und Regeln tritt ab 20. März 2019 in Kraft.

Für die Richtigkeit der Angaben:


.....
(Unterschrift)

Roland Posch / GAU
Präsident ACA


.....
(Unterschrift)

Helmut Hafenscher / HAFI
Vizepräsident ACA